

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG **- im Folgenden: Ganser Entsorgung für die Gestellung von Abfallcontainern** **und Entsorgung von Abfällen**

§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich

Im geschäftlichen Verkehr mit Unternehmen (§ 14 BGB) und Verbrauchern (§ 13 BGB) liegen allen Vereinbarungen und Angeboten über die Stellung von Containern sowie Entgegennahme und Entsorgung von Abfällen die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Der Vertrag wird zwischen dem Besteller des Containers bzw. des Anlieferers des Abfalls (nachstehend Auftraggeber genannt) und der Firma Ganser Entsorgung GmbH & Co. KG (nachstehend Auftragnehmer / Unternehmer genannt) geschlossen.
2. Diese Leistungsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Leistungsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich Ihrer Geltung zugestimmt. Diese Leistungsbestimmungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung an den Auftraggeber vorbehaltlos ausführen.

§ 3 Vertragsgegenstand

1. Verträge über die Bereitstellung eines Containers zur Aufnahme von deklarierten Abfällen beinhalten die Miete des Containers durch den Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit und die Abfuhr des gefüllten Containers durch den Unternehmer zu einer vereinbarten oder vom Unternehmer bestimmten Abladestelle.

2. Verträge über die Übernahme und Entsorgung von angelieferten vorher deklarierten Abfällen betreffen die Übernahme der Abfälle durch den Unternehmer und die fachgerechte Entsorgung.

3. Die Pflicht zur Übernahme von Abfällen ruht, solange die Entsorgung aus Gründen, die der Unternehmer weder grob fahrlässig noch vorsätzlich herbeigeführt hat, nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Der Unternehmer ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch Dritte zu veranlassen.

4. Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle, Sortieranlage oder dergleichen) obliegt dem Unternehmer, es sei denn, der Auftraggeber erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Er hat den Unternehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen Dritter auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften, insbesondere gegen abfallrechtliche Regelungen, führen würden, braucht der Unternehmer nicht zu befolgen. Ist die vom Auftraggeber benannte Abladestelle nicht zur Aufnahme des beförderten Gutes geeignet, so bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Auftragnehmers nach § 419 HGB. Mehrkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sich den Inhalt des Containers anzuzeigen und darüber zu verfügen.
6. Soweit der Unternehmer den Container stellt, sind Angaben des Unternehmers über Größe und Tragfähigkeit nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Auftraggeber keine Preisminderung oder sonstigen Ansprüche herleiten.

§ 4 Zeitliche Abwicklung der Aufträge

1. Bei vereinbarten An- und Abfuhrintervallen wird der Auftragnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten und seiner Fahrzeugdisposition die Bereitstellung/ Abholung des Containers innerhalb der vereinbarten Intervalle durchführen.
2. Die Haftung für nicht rechtzeitige Gestellung des Containers oder die Abnahme von Abfällen ist ausgeschlossen bei höherer Gewalt, Streik und sonstigen Ereignissen, die der Auftragnehmer auch bei größter Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen er nicht abwenden kann.
3. In allen anderen Fällen nicht rechtzeitiger Gestellung des Containers oder die Abnahme von Abfällen ist die Haftung des Auftragnehmers begrenzt auf die 3-fache Vergütung. Diese Begrenzung entfällt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 5 Zufahrten und Aufstellplatz

1. Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch dafür zu sorgen, dass die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz für die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Lkw befahrbar sind. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer geeigneter Weise für das Befahren mit schweren Lkw vorbereitet ist.
2. Dem Auftraggeber obliegt die Einholung behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse zur Benutzung der öffentlichen Verkehrsfläche, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Der Auftraggeber hat die zum Befahren von fremden Grundstücken, nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen erforderlichen Zustimmungen der Eigentümer zu besorgen.
4. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz haftet der Auftragnehmer nicht, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
5. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten und Aufstellplätze haftet der Auftraggeber.

§ 6 Sicherung des Containers

1. Der Auftraggeber übernimmt die nach StVO, den Unfallverhütungsvorschriften und den kommunalen Satzungen vorgeschriebene Absicherung des Containers (z.B. Absperrung, Ausrüstung mit erforderlicher Beleuchtung usw.), soweit nichts anderes vereinbart ist. Bedarf die Aufstellung des Containers einer Sondernutzungserlaubnis (z. B. auf Gehweg oder Straße), so ist diese vom Auftraggeber einzuholen.
2. Der Auftraggeber kontrolliert während der Mietzeit den verkehrssicheren Zustand des Containers. Etwaige Mängel der Absicherung sind unverzüglich zu beseitigen.
3. Verletzt der Auftraggeber schuldhaft seine Mitwirkungspflicht, so haftet er gegenüber dem Auftragnehmer für den daraus entstehenden Schaden. Er hat ggf. den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen. § 254 BGB bleibt unberührt.

§ 7 Beladung des Containers / Deklaration der Abfälle

1. Der Container darf nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber.
2. Der Auftraggeber hat Ganser Entsorgung alle zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Auftrags erforderlichen Informationen mitzuteilen. Dies trifft insbesondere auf die stoffliche Zusammensetzung des Abfalls, auf die Herkunft und frühere Verwendung des Abfalls und auf eventuelle Schadstoffe im Abfall zu. Er hat dabei die geltenden Gesetze, Verordnungen und behördliche Auflagen bezüglich der von Ganser Entsorgung zu erbringende Leistung zu beachten. Die Container dürfen nur mit den vertraglich vereinbarten Abfällen befüllt werden.
3. Der Auftraggeber verpflichtet sich die Abfälle, insbesondere gefährliche oder überwachungsbedürftige Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des KrW/AbfG sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen einzustufen und dies dem Auftragnehmer spätestens bei Abschluss des Vertrags mitzuteilen, sowie die gegebenenfalls erforderlichen Begleitpapiere (Entsorgungs-/ Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine, Abfallanalysen) zur Verfügung zu stellen. Auf ausdrücklichen Hinweis des Auftraggebers berät Ganser Entsorgung den Auftraggeber bei der im Einzelfall erforderlichen Klassifizierung der Abfälle. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung. Als solche Abfälle gelten, die in der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) genannten gefährlichen Abfälle.

5. Bei der Verwertung von Abfällen zu Ablagerung („Bauschutt“) ist vom Auftraggeber mit der Beauftragung eine „Verantwortliche Erklärung“ abzugeben. Soweit Ganser Entsorgung den Auftraggeber bei der Erstellung der Verantwortlichen Erklärung berät, handelt es sich um eine öffentlich rechtliche Verpflichtung, die den Auftraggeber nicht von seiner Verantwortung freistellt.
6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Annahme von Abfällen, die von ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der Deklaration abweichen, zu verweigern oder solche Stoffe einer ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung zuzuführen und dem Auftraggeber etwaige Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
7. War die Deklaration der Abfälle unzureichend, ist der Auftragnehmer berechtigt, die notwendigen Feststellungen treffen zu lassen und etwaige Mehrkosten dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.

§ 8 Abholung

1. Ganser Entsorgung holt den Container zum vereinbarten Zeitpunkt ab. Entstehen bei der Anholung des Containers aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, für Ganser Entsorgung weitere Kosten, so sind diese vom Auftraggeber zu erstatten.
2. Ist der Container nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit noch nicht zur Abholung bereit, so ist Ganser Entsorgung berechtigt, für den über die vereinbarte Mietzeit hinaus bis zur Rückgabe des Containers verstrichenen Zeitraum eine angemessene Vergütung zu verlangen.

§ 9 Zurückweisung vom Abfall und Rücktritt vom Vertrag

1. Wenn der Auftraggeber oder sein Beauftragter,
a) die vertraglichen Bedingungen oder die behördlichen Auflagen nicht beachtet, b) falsche Angaben über den Abfall oder die Abfallherkunft macht, sind wir oder die von uns beauftragten Dritten berechtigt, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der vorgenannten Pflichtverletzungen zurückzuweisen. Mit Zurückweisung des Abfalls können wir oder unsere Beauftragten dem Auftraggeber eine angemessene Frist zur vertragsgemäßen Leistung setzen.
2. Aus den in Ziffer 1. genannten Gründen können wir oder die von uns Beauftragten sofort, ohne Zurückweisung des Abfalls und ohne Fristsetzung, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn

a) der Auftraggeber die vertragsgemäße Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, b) der Auftraggeber die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt und wir im Vertrag den Fortbestand unseres Leistungsinteresses an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden haben oder c) besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

Wir sind auch zum Rücktritt berechtigt, wenn vom Abfall auf Dauer ungünstige, bei Vertragsschluss nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Lagerverhalten zu befürchten sind oder wenn die Entsorgung nach Vertragsschluss in der im Entsorgungsauftrag genannten Anlage infolge einer Rechtsvorschrift, behördlichen Auflage oder aus sonstigen Gründen unzulässig oder unmöglich wird. Ferner können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn uns nachträgliche Umstände bekannt werden, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Auftraggebers beantragt wird.

§ 10 Folgen aus der Zurückweisung bzw. aus dem Rücktritt

Weisen wir den Abfall zurück oder treten wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der Auftraggeber verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen. Sofern möglich und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde werden wir dem Auftraggeber eine anderweitige Entsorgung anbieten.

§ 11 Haftung des Auftraggebers

1. Für Schäden am Container (soweit vom Auftragnehmer gestellt), die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt für das Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum.
2. Der Auftraggeber haftet, wenn die Abfälle falsch deklariert oder sonst nicht vertragsgemäß sind oder von uns nicht in der Annahmeerklärung des Entsorgungsauftrages angenommen werden. Der Auftraggeber stellt die Ganser Entsorgung von sämtlichen Ansprüchen frei, welche sich aus der Anlieferung von nicht vertragsgemäßen Abfällen ergeben.
3. Der Rücktritt vom Vertrag lässt die Haftung des Auftraggebers nach den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

§ 12 Haftung des Auftragnehmers

1. Ganser Entsorgung haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Beruht die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht jedoch nur auf einfacher Fahrlässigkeit, gleich ob bei uns, bei unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entschädigung wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände rechnen mussten.
3. Im Übrigen ist unsere Haftung wegen Pflichtverletzungen und unsere außervertraglicher Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Die vorstehenden Haftungseinschränkungen gelten gleichermaßen für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB). Auf diese Haftungsbefreiungen und -begrenzungen kann sich auch das Personal des Auftragnehmers sowie ein etwaiger Erfüllungsgehilfe berufen.
5. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntniserlangung des Schadens durch den Berechtigten, gleichgültig, auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei grober Fahrlässigkeit, Leichtfertigkeit oder Vorsatz beträgt die Verjährungsfrist 3 Jahre.
6. Im Übrigen gelten für die Transportleistung die gesetzlichen Vorschriften über das Frachtgeschäft.

§ 13 Entgelte

1. Bereitstellung von Containern: Das Entgelt umfasst, soweit es nicht anders schriftlich vereinbart wurde, die Bereitstellung, die Miete, die Abholung und das Verbringen des Containers zum Bestimmungsort. Für vergebliche An- und Abfahrten bei Bereitstellung oder Abholung des Containers oder Wartezeiten hat der Auftraggeber, soweit er diese zu vertreten hat, eine dem vereinbarten Entgelt entsprechende Entschädigung zu leisten.
2. Entgegennahme und Entsorgung von Abfällen: Das Entgelt umfasst, soweit nicht anders schriftlich vereinbart wurde, die Annahme des angelieferten Abfalls und dessen fachgerechte Entsorgung.
3. Gebühren und Kosten, die an der Abladestelle entstehen (z.B. Deponiegebühren, Sortierkosten und dergleichen), sind in dem vereinbarten Entgelt nicht enthalten. Sie werden zusätzlich in Rechnung gestellt.
4. Die vereinbarten Preise und Entgelte sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist zusätzlich zu erstatten.

§ 14 Fälligkeit der Rechnung

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen mit 2 % Skonto aus dem Warenwert oder 16 Tage nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Entsorgungsgebühren sind nicht skontierbar.
2. Ein Aufrechnungsrecht gegen unsere fälligen Forderungen steht dem Auftraggeber nur zu, soweit es sich um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
3. Wird die eingeräumte Zahlungsfrist bei einer Rechnung überschritten, so sind sämtliche übrigen Rechnungen zur sofortigen Zahlung fällig. Wir sind in diesem Falle berechtigt, nach erfolgter Mahnung von diesem sowie etwaigen weiteren bestehenden Verträgen zurückzutreten.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus diesem Rechtsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Streitigkeiten ist München.

§ 16 Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist erstmalig nach einer Vertragsdauer von 2 Jahren zu kündigen und zwar mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalendermonats. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das Recht der außerordentlichen - auch fristlosen - Kündigung gem. den vorstehenden Vereinbarungen und den gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.